



Anhang 6

Beispiel einer Compliance Matrix für Durchführungsverordnungen und Ausfüllanleitung

Der Aufbau der Tabellen gestaltet sich wie folgt (Beispiel siehe nachfolgende Seite):

- Spalte A (Berichtigt/Geändert durch): Die Spalte weist auf Änderungen der VO hin.
- Spalten B und C (Referenz und Titel der jeweiligen VO bzw. ihres Anhangs): Diese beiden Spalten nennen jeweils den Artikel oder die Nummer im Anhang und den zugehörigen Text der VO. Wurde der Verordnungstext geändert, so enthält die Spalte C den geänderten aktuellen Verordnungstext. Der ursprüngliche Text bzw. weitere Änderungen sind ab Spalte I dargestellt.
- Spalte D (X: Rückmeldung der FSO erwartet): Aus der Spalte geht hervor, ob eine Rückmeldung vom BAF erwartet wird. Ist eine Zelle in dieser Spalte durch ein X gekennzeichnet, so sind Angaben zur dazugehörigen Anforderung aus Spalte C in Spalte E und F vorzunehmen.
- Anmerkung: In Fällen, in denen die Zelle ein X enthält und sich die Anforderung an Mitgliedstaaten richtet, wird ebenfalls eine Rückmeldung erwartet.
- Spalte E (Konformität erfüllt Ja/Nein): In der Spalte ist ein „ja“ einzutragen, wenn die Anforderungen aus dem zugehörigen Artikel vollständig umgesetzt wurden und erfüllt werden. „Nein“ ist einzutragen, wenn die Konformität zu den Anforderungen nicht oder nicht vollständig hergestellt wurde.
- Spalte F (Konformität erfüllt: WIE? Konformität nicht erfüllt WARUM?): Diese Spalte ist für Ihre Erläuterungen vorgesehen. Sind die Anforderungen des Artikels vollständig umgesetzt (in der Spalte "Konformität erfüllt Ja/Nein" wurde „ja“ angegeben), so ist unter Nennung zugehöriger Dokumente zu erläutern, wie die Konformität erreicht wird. Wurden die Anforderungen des Artikels nicht oder nicht vollständig umgesetzt (in der Spalte "Konformität erfüllt Ja/Nein" wurde "nein" angegeben), so ist zu begründen, warum die Konformität nicht oder nicht vollständig erfüllt wurde. Weiterhin ist zu erläutern, wie beabsichtigt ist die Konformität zu erfüllen. Falls auf Dokumente in dieser Spalte verwiesen wird, so sind diese der Rückmeldung beizulegen und die Kapitel anzugeben, in dem die Einhaltung / Erfüllung der Anforderungen beschrieben ist.
- Spalte G (Verordnungskonformer Umsetzungszeitpunkt): Die Spalte enthält den Termin, bis zu dem die Anforderungen umzusetzen sind, oder die Information, dass die Anforderungen bereits anwendbar sind.
- Spalten ab Spalte H: Diese Spalte stellt die Quelle des dargestellten Verordnungstextes in den Spalten B und C dar. Wenn die VO geändert wurde, sind ab Spalte I die Änderungen des Textes dargestellt, wobei der ursprüngliche Text rechts und die jüngste Änderung links steht.
- Benennung und Kennzeichnung Ihrer Tabellen: Die Tabellen sind in der Fußzeile links in den Platzhaltern [Flugsicherungsorganisation] und [Datum] mit dem Namen der FSO und dem Datum, an dem die Tabelle final als Rückmeldung an das Referat ST erstellt wurde zu ergänzen. Beide Angaben sind auch im Dateinamen der Excel-Tabellen zu verwenden.

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	
Berichtigt/Geändert durch: ► M1 DVO (EU) Nr. 657/2013 ► M2 DVO (EU) 2016/2345 ► M3 DVO (EU) 2017/2160	Referenz	DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1079/2012 DER KOMMISSION vom 16. November 2012 zur Festlegung der Anforderungen bezüglich des Sprachkanalabstands für den einheitlichen europäischen Luftraum	X: Rückmeldung der Flugsicherungsorganisation erwartet	Konformität erfüllt [Ja / Nein]	Konformität erfüllt: WIE? Konformität nicht erfüllt: WARUM?	Verordnungskontinformer Umsetzungszeitpunkt	Verordnungstext der hier dargestellten Verordnungsversion: 02012R1079 – DE – 11.12.2017 – 003.001 – 1	Änderung der VO mit M3: Durchführungsverordnung (EU) 2017/2160 der Kommission vom 20. November 2017 21.11.2017 Amtsblatt der Europäischen Union L 304/47	Änderung der VO mit M2: Durchführungsverordnung (EU) 2016/2345 der Kommission vom 21. Dezember 2016 21.2.2016 Amtsblatt der Europäischen Union L 348/11	Änderung der VO mit M1: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 657/2013 der Kommission vom 10. Juli 2013 11.7.2013 Amtsblatt der Europäischen Union L 190/37	Ursprungstext der VO vor Änderung: L 320/14 Amtsblatt der Europäischen Union 17.11.2012	
	Artikel 1	Gegenstand										
	Artikel 1	Diese Verordnung legt die Anforderungen für eine koordinierte Einführung des Flugfunkverkehrs mit einem Kanalabstand von 8,33 kHz fest.					27. Dezember 2012					
	Artikel 2	Geltungsbereich										
	Artikel 2 (1)	Diese Verordnung gilt für alle Funkgeräte, die im Frequenzband 117,975-137 MHz (im Folgenden „das VHF-Band“) betrieben werden, das dem mobilen Flugfunkdienst im Streckennetz (Aeronautical Mobile Route Service) zugeteilt ist, einschließlich Systemen, ihrer Komponenten und zugehöriger Verfahren.					27. Dezember 2012					
	Artikel 2 (2)	Diese Verordnung gilt für Flugdatenverarbeitungssysteme, die von den Flugverkehrskontrollstellen, die Dienste für den allgemeinen Flugverkehr erbringen, eingesetzt werden, sowie deren Komponenten und zugehörige Verfahren.					27. Dezember 2012					
...						

Compliance Monitoring
Rückmeldung der [Flugsicherungsorganisation]
vom: [Datum]

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1079/2012

1/1